

Bericht und Antrag
des Kirchenrates an die Synode der
Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt

betreffend

**Festsetzung des Kirchensteuersatzes als Prozentsatz
der kantonalen Steuer auf dem Einkommen**

Vom Kirchenrat zuhanden der Synode verabschiedet am 11. Mai 2021

1. Ausgangslage

Die Steuerordnung der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt (RKK BS), welche von der Synode am 4. Juni 2019 (Bericht und Antrag Nummer 625, Traktandum 11) in der Endfassung genehmigt wurde, hält fest, dass die Synode den Kirchensteuersatzes als Prozentsatz der kantonalen Steuer auf dem Einkommen jährlich festlegt.

2. Rechtliches

Grundlage für diesen Synodenbeschluss sind § 11 Abs. 1 und § 37 Abs. 1 der Steuerordnung der RKK BS.

Die Steuerordnung der RKK BS unterscheidet zwischen den römisch-katholischen Kantons-einwohnerinnen und Kantons-einwohner und denjenigen Mitgliedern der RKK BS, welche an der Quelle besteuert werden (Ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung, die im Kanton jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben sowie Wochenaufenthalter).

Für die Kantons-einwohnerinnen und Kantons-einwohner wird die Kirchensteuer als Prozentsatz der kantonalen Steuer auf dem Einkommen jährlich durch die Synode der RKK BS festgelegt (§ 37 Abs. 1 der Steuerordnung der RKKBS). Der Kirchenrat der RKK BS beantragt, den Steuersatz für die Kantons-einwohnerinnen und Kantons-einwohner unverändert zu belassen.

Für die quellensteuerpflichtigen Personen mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die hier als Wochenaufenthalter erwerbstätig sind, legen die Synoden der ERK BS und der RKK BS sowie die Kirchgemeindeversammlung der Christkatholischen Kirche und der Vorstand der Israelitischen Gemeinde des Kantons Basel-Stadt einen einheitlichen Steuersatz für das kommende Steuerjahr fest (§ 11 Abs. 1 der Steuerordnung der RKKBS). Alle vier Landeskirchen und Religionsgemeinschaften beantragen die Steuersätze unverändert zu belassen und dies dem Kanton mitzuteilen.

3. Antrag

Der Kirchenrat beantragt nach Art. 32 Geschäftsordnung der Synode der RKK BS vom 18. September 2018 (Nr. 3.10), die Festsetzung des Kirchensteuersatzes und des Quellensteuersatzes für das Jahr 2022 unverändert auf 8 % der kantonalen Einkommenssteuer zu genehmigen.

Basel, 11. Mai 2021

Im Namen des Kirchenrates

Der Präsident: Dr. Christian Griss
Der Kirchenrat Finanzen: Patrick Kissling

Beschluss der Synode

betreffend

Festsetzung des Kirchensteuersatzes und des Quellensteuersatzes für das Jahr 2022 auf 8 % der kantonalen Steuer auf dem Einkommen

Die Synode der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Kirchenrates und gestützt auf § 9 der Verfassung der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt, sowie auf § 11 Abs. 1 und § 37 Abs. 1 der Steuerordnung der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt, beschliesst

«Der Kirchensteuersatz und der Quellensteuersatz werden für das Jahr 2022 unverändert auf 8 % der kantonalen Einkommenssteuer festgesetzt.»

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.

Basel, den 22. Juni 2021

Im Namen der Synode

Der Präsident: Martin Elbs

Der Vizepräsident: Peter Reutlinger-Udvari

1. Sekretär: Ruth Hunziker